

Buchbesprechung

Karl F. Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen – am Beispiel des amerikanischen plea-bargaining, Frankfurt/M. 1977 (schrkamp), DM 10,-

Wer einmal eine der zahlreichen amerikanischen Strafverteidiger-Serien gesehen hat (bezeichnend, daß es in Deutschland nichts Ähnliches gibt), hat bereits eine oberflächliche Anschauung vom »Handel mit Gerechtigkeit«. Freilich sieht man in diesen Serien ausschließlich »Unschuldige«, die, von hervorragenden Rechtsanwältinnen verteidigt, es gar nicht nötig haben, auf die unsittlichen Angebote der Staatsanwaltschaft einzugehen; können sie doch sicher sein, spätestens vor dem Richter ihre Unschuld unter Beweis zu stellen. Den »Schuldigen« sind dagegen die noch zahlreicheren amerikanischen Polizeiserien vorbehalten, in denen das Problem der Massenkriminalität an Ort und Stelle in den Straßen von San Francisco oder Manhattan erledigt wird.

Mit dem hiesigen und amerikanischen Fernsehzuschauern verheimlichten Alltag der amerikanischen Strafjustiz beschäftigt sich Karl F. Schumanns Studie »Der Handel mit Gerechtigkeit«. Die Lektüre ist zunächst eher desillusionierend. Als Kontrast zu unseren summarischen Verfahren scheint sich die (nord-)amerikanische Strafjustiz danach nicht zu eignen. Mit einer Fülle von Material, Statistiken und – was das Buch so lebhaft und lesbar macht – Beispielfällen werden die Fixierung der amerikanischen Justizverfassung auf das Geständnis und der Zwang auf den Beschuldigten, endlich zu gestehen, dargestellt. So mancher Liberale, der im angelsächsischen Verfahren mit seiner ganz anders gearteten Rollenverteilung und seiner – nicht nur der Gesetzesnorm nach – viel stärkeren Verteidigungsposition die Alternative zum

autoritären Strafverfahren unserer StPO gesehen hat, mag erschüttert sein. Das liegt freilich auch an der Perspektive des Autors, der im wesentlichen die amerikanische Kritik am System des plea bargaining rezipiert hat und diese Kritik scheint Wasser auf die Mühlen deutscher Strafprozeßtheoretiker zu sein. »Freiheit und Gerechtigkeit sind keine Handels- oder Tauschobjekte«. Mit diesem Zitat leitet Schumann seine Studie ein, nicht ohne freilich hinzuzufügen, daß sie es längst seien. Das plea bargaining ist längst so anerkannt, daß es bereits Handbücher dafür gibt, und seine Formen sind so amerikanisch wie das Pokerspiel und nehmen bisweilen auch dessen Züge an. So z. B. wenn bargaining-Versuche gescheitert sind, »der Staatsanwalt alle Zeugen im Zuschauerraum auffordert, den Saal zu verlassen und 25 Zeugen der Verteidigung sich erheben und langsam der Tür zuschlendern, worauf der Ankläger dem Verteidiger seine Bereitschaft signalisiert, auf dessen Angebot einzugehen«. Eine andere Verteidigerschilderung: »Der Ankläger beginnt mit der Forderung: 5–10 (Jahre). Ich antworte, daß mein Klient das nie akzeptieren würde. Er sagt: 3–5. Ich sage: nein. Er sagt 1–2 Jahre. Ich rede über die Familie meines Klienten und über seine ständige Arbeit. Er sagt: gut, dann Bewährung. Ich schüttelte den Kopf – nein. Schließlich steht der Ankläger auf und stellt den Fall ein.«

Erschrecken mag bei solchen Schilderungen die hohe Strafforderung des Anklägers in einem Fall, an dem offenbar so wenig dran ist, daß er sich zur Einstellung eignet. Eine beliebte Taktik der Staatsanwälte scheint zu sein, die Ausgangsposition im Handel um die Gerechtigkeit durch überhöhte Strafforderungen so zu gestalten, daß auch nach einer Senkung eine ausreichende Strafsanktion verbleibt. Freilich ist auch in unseren Gerichten Praxis, daß die Staatsanwaltschaft überhöhte Strafan-

träge stellt, die das Gericht im Urteil dann auf das »vernünftige« Maß herabschraubt, das die Staatsanwaltschaft natürlich bereits antizipiert hatte und letztlich auch für angemessen hält. Deutsche Richter lieben es, auch beim Auswerfen harter Strafen noch als milde und liberal dazustehen und reagieren ausgesprochen ungehalten, wenn der Anklagevertreter durch milde Strafanträge diesen Gestus entlarvt.

Das plea bargaining verliert für den Leser am ehesten seinen Schrecken, wenn er es mit den bei uns üblichen Praxen der Routine-Justiz vergleicht. Mir scheint nämlich ein bedeutender Unterschied zu sein, ob der Angeklagte unter dem Druck, einen Prozeß durchzustehen, in dem Gericht und Staatsanwaltschaft in unkeuscher Allianz die Strafverfolgung betreiben, oder ob über der Staatsanwaltschaft das Damoklesschwert eines unbeweglichen, altmodisch anmutenden (wieso eigentlich?) Verfahrens schwebt, dessen Ausgang für sie oft nur schwer kalkulierbar ist. Eines Verfahrens, das nach deutscher Auffassung den Angeklagten unangemessen bevorzugt und – wie Luhmann (Legitimation durch Verfahren, S. 19) verständnislos feststellt – »Verfahrensregelungen in eigenrümlicher Weise mit subjektiven Rechten gegen den Staat verbindet«. Unausgesprochen steht nämlich hinter jedem Handelsangebot der Staatsanwaltschaft der angelsächsische Jury-Prozeß, der auf peinliche Einhaltung der Beschuldigtenrechte angelegt und daher für die Staatsanwaltschaft weniger berechenbar und vor allem viel beschwerlicher ist als der deutsche. Die strikte Einhaltung schützender Formen ist das Kapital des Beschuldigten beim Tausch; sie stellt – wenigstens tendenziell – das Gleichgewicht der Kontrahenten her, was seit Richter Oliver Wendell Holmes' Dissent aus dem Jahre 1905 als Voraussetzung der Vertragsfreiheit gilt. Die Antizipation des Beschuldigten als chancengleiche Prozeßpartei ist die Basis des plea bargaining wie jeder Vertrag nach Hegel voraussetzt, »daß die darin tretenden sich als Personen anerkennen; da er ein Verhältniß des objektiven Geistes ist, so ist das Moment der Anerkennung in ihm schon enthalten« (Rechtsphilosophie § 71). Unter diesem Aspekt relativiert sich Schumanns Einteilung der Argumente pro und kontra plea bargaining. Wenn er schreibt: »Die Argumente reproduzieren im wesentlichen die jeweils tragenden Aspekte der beiden von Packer beschriebenen Idealtypen der Justiz: des Rechtsstaatsmo-

Athenäum

Neu im Herbst '80

Heinz Müller-Dietz

Rechtsberatung und Sozialarbeit
Forum Rechtswissenschaft, Band 6
Ca. 55 Seiten, kt., ca. DM 19,80
ISBN 3-7610-6321-0 (Athenäum)

Christoph Gusy

Asylrecht und Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland
Monographien zur rechtswissenschaftlichen Forschung – Öffentliches Recht.
Band 4
Ca. 382 Seiten, kt., DM 84,-
ISBN 3-7610-6304-0 (Athenäum)

Rudiger Voigt (Hrsg.)

Verrechtlichung
Analysen zur Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse
Athenäum Taschenbücher Rechtswissenschaft, AT 6221
Ca. 260 Seiten, kt., ca. DM 24,80
ISBN 3-7610-6221-4 (Athenäum)

Hans-Jürgen Spieß

Preismißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen als ordnungspolitisches Problem?
– Zur ordnungspolitischen Derogation einer wirtschaftspolitischen Norm –
Justiz und Gesellschaft, Band 10
294 Seiten, kt., DM 24,80
ISBN 3-7610-6317-2 (Athenäum)

Erhard Blankenburg (Hrsg.)

Innovations in the Legal Services/ Innovationen im Bereich öffentlicher Dienstleistungen
– Research on Service Delivery/
Forschungen zu öffentlichen Dienstleistungen, Band 1 –
Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin, Band 10
VIII, 266 Seiten, kt., DM 49,80
ISBN 3-445-01976-2 (Hain)

**Verlagsgruppe Athenäum
Hain · Scriptor · Hanstein
Postfach 1220
6240 Königstein/Ts.**

dells (due process model) und des Kontrollmodells (crime control model)«, muß man hinzusetzen: nach angelsächsischen Verhältnissen! Denn ohne das Modell des rechtsstaatlichen Parteienprozesses wäre auch das plea bargaining nicht denkbar.

Obwohl Schumann auch bei uns Tendenzen zum Aushandeln des Verfahrensergebnisses sieht, ist ein dem amerikanischen plea bargaining vergleichbarer Handel hier unmöglich. Obgleich unsere Prozeßordnung der Staatsanwaltschaft größere Zwangsbefugnisse bereit hält, gilt das Anklageprinzip bei uns nicht in klassischer Strenge. Hat die Staatsanwaltschaft erst einmal angeklagt (weswegen auch immer), so verliert sie die Disposition über die Anklage. Es bedarf lediglich der formalen Belehrung über die »Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes«, und aus der kleinsten Anklage kann das Gericht den größten Vorwurf machen. Eine eventuelle Zusage der Staatsanwaltschaft, nur wegen bestimmter Taten anzuklagen, wäre also ohne Wert. Zudem sind die Strafrahmen bei uns so weit, daß nicht einmal die Begrenzung der Anklage ein halbwegs kalkulierbares Urteil garantierte. So wäre z. B. das Versprechen der Anklagebehörde, den Vorwurf des Menschenhandels fallen zu lassen und nur wegen Beleidigung anzuklagen, wertlos, denn das Gericht könnte für die Beleidigung das vierfache an Freiheitsstrafe auswerfen wie für den Menschenhandel. Nicht einmal ein Handel, dessen Ergebnis der geräuschlosere Strafbefehl ist, ist sicher. Der Richter kann bei »Bedenken« oder wenn er eine andere Strafe, Maßregel oder Nebenfolge festsetzen will, das Verfahren durchkreuzen und die Hauptverhandlung anberaumen. Vollends unmöglich wurde schließlich jedes Agreement durch die »Einschränkung des Strafklageverbrauchs«, wie sie der Bundestag nach Einführung der neuen §§ 154, 154a StPO (Einschränkung des Legalitätsprinzips; die StA kann von der Verfolgung bestimmter Taten absehen) für nötig hielt. Diese Regelung führt dazu, daß bestimmte Anklagepunkte fallengelassen werden können, aber dadurch nicht etwa verfallen, sondern später (vielleicht kurz vor einer Haftentlassung) erneut hervorgekramt werden können. Da auch die Einstellung des Verfahrens, nachdem der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse abgekauft hat (Einstellung gegen Bußgeld nach § 153a StPO), nur vorläufig ist, bleibt bei uns dem Beschuldigten tatsächlich nicht viel

mehr als der von Schumann als eine der deutschen Varianten des plea bargaining angeführte »Verteidigungsverzicht in der Hoffnung auf milde Strafzumessung«.

Wo in der BRD Anträge aus allen möglichen Gründen (vermeintliche Verfahrensverschleppung, nicht zur Sache gehörig, kein Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens etc.) kurzerhand zurückgewiesen werden, dienen sie in den USA der Verteidigung oft dazu, Zeit zu gewinnen und die Staatsanwaltschaft zum Aushandeln bereitzumachen: »Ein Anwalt aus Boston gibt an, in nahezu jedem Verfahren Anträge zu stellen. Er sagt, es koste Zeit, auch eine schwach begründete Behauptung zu widerlegen. Jeder Antrag, der zu einer Akte hinzukommt, hilft, ein besseres Ergebnis auszuhandeln.«

Um gerecht zu sein: Schumanns Buch läßt sich nicht in die Reihe der falschmünzenden Vergleiche zwischen deutschem und amerikanischem Strafprozeß einsortieren, die ein realistisches Bild der schmutzigen amerikanischen Strafjustiz dem deutschen Ideal des wahrheitsliebenden Strafverfahrens gegenüberstellen, um dem Leser die Wahl für unsere Werteordnung zu erleichtern. Sein erster Teil (Strukturelle Bedingungen und Zwänge der Massenjustiz), der die Probleme, vor die das Phänomen der Massenkriminalität jede, nicht nur die amerikanische Justiz stellt, in klarer und vorurteilsfreier Form erörtert, gehört meines Erachtens zum Gescheitesten, was dazu geschrieben wurde. Der 2. Teil – eine Darstellung des plea bargaining – der den Schwerpunkt des Buches bildet, ist packend und informativ, mit einer Fülle von Einzelfällen, an denen das Typische des plea bargaining dargestellt wird. Ich übertreibe wohl nicht, wenn ich ihn spannend nenne. Allein im 3. Teil, den »Lehren des amerikanischen Beispiels« vermisse ich eine Herausarbeitung der grundsätzlichen Unterschiede des deutschen und des amerikanischen Verfahrenstyps, die für die auch von Schumann dargestellten Unterschiede in den Formen des amerikanischen und deutschen Aushandelns und die deutsche Phobie, um Wahrheit und Gerechtigkeit zu feilschen, verantwortlich sind.

So wünschenswert es wäre, daß »Freiheit und Gerechtigkeit keine Handels- oder Tauschobjekte« wären, ein System des Äquivalenten-Tausches scheint mir »Gerechtigkeit« in größerem Maße zu verbürgen als die heuchlerische Berufung auf die materielle Wahrheit, die nach deutscher Strafprozessideologie im Plä-

doyer der Staatsanwaltschaft bereits in reiner Form enthalten ist. Teilt man Luhmanns Überzeugung, daß ein System, das die Entscheidbarkeit aller aufgeworfenen Probleme garantieren muß, nicht zugleich die Richtigkeit der Entscheidung garantieren könne, muß ein den das deutsche inquisitorische Prozeßmodell mit größerer Skepsis erfüllen als der ephemere Handel im amerikanischen Prozeß. Die Prozeßtheoretiker des »Dritten Reichs« begründeten ihre Ablehnung des Parteienprozesses, in dem (nicht einmal notwendigerweise in amerikanischen Ausmaßen und Auswüchsen), was Wahrheit sei, zwischen den Parteien weitgehend ausgehandelt wird, mit einer Parallele zu Parlamentarismus und

Demokratie, die zur Grundlage die Erkenntnis haben, daß Parteiengetzänk und -gefellsche immer noch bessere Gesetze garantierten als der Wille eines charismatischen Führers. Wenn auch der Parlamentarismus heute bei unserer Justiz weitgehend unangefochten ist, so schüttelt sich doch die deutsche Strafprozeßlehre schon beim bloßen Gedanken an das plea bargaining, und das weniger weil gefeilscht wird, sondern weil in diesem Handel die Anerkennung des Beschuldigten als gleichberechtigte Prozeßpartei zum Ausdruck kommt. Vor Applaus von dieser Seite wird man Schumanns Buch in Schutz nehmen müssen.

Ingo Müller